



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF

**Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Gespräche mit SAP SE im Jahr 2021“**

Sehr geehrte Dame,  
sehr geehrter Herr,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 01.04.2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktdaten des Referats IFG.

In der Sache erlaube ich mir folgende Hinweise:

In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Aspekte der Angabe von Klarnamen und Adressen in IFG-Verfahren ist die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bekannt:

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2019-zweites-Rundschreiben-anonym-pseudonym-IFG.html?nn=251832>

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2018-Rundschreiben-Anonyme-IFG-Antr%C3%A4ge.html?nn=251832>

Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevante Frage geht, bereits eine förmliche Anweisung ge-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

genüber einem anderen Ministerium. Die gerichtliche Auseinandersetzung hierüber dauert noch an, das von dem BMG angesprochene Urteil des VG Köln vom 18.03.2021 (13 K 1189/20) ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung sind Einzeleingaben des BfDI bei den Ressorts, denen die Haltung des BfDI hinlänglich bekannt ist, nicht erfolversprechend. Ich werde daher den Vermittlungsvorgang zu den Akten nehmen.

Sollte die abschließende gerichtliche Klärung die Rechtsauffassung des BfDI bestätigen, kommt ggf. erneute Antragstellung in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

